Verordnung
der Gemeinde Emmerting

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und das Halten von Haustieren (Lärmschutzverordnung)

Vom 8. Juni 2015

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 BayImSchG (BayRS 2129-1-1 UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Gemeinde Emmerting folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind innerhalb der geschlossenen Ortslage nur von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 20:00 Uhr sowie Samstag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr gestattet.

(2) Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen nur die nach den Umständen unvermeidbaren Geräusche erzeugt werden.

(3) Unberührt hiervon bleiben das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS II, S. 172) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178) sowie das Verbot des unzulässigen Lärms nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)

(4) Geschlossene Ortslage im Sinne des § 1 Abs. 1 ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogene Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

a) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,

b) das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. von Abs. 1 Buchstabe b) und von motorgetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und Laubblasgeräte, Häcksler, Heckenschneider)

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Grundbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3

Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass Dritte nicht unzumutbar gestört oder belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:30 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für anzeige- oder genehmigungspflichtige Veranstaltungen, sofern in deren Verfahren die Vereinbarkeit mit den Belangen des Lärmschutzes geprüft wurde.

(4) Absatz 1 gilt nicht

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen

b) für amtliche Durchsagen

§ 4

Halten von Haustieren

Zum Schutze vor unnötigen Störungen ist es untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde oder Geflügel, deren Geräusche geeignet sind, auf andere Bewohner einzuwirken, während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen. Die Art der Unterbringung von Haustieren muß während der Nacht so gestaltet sein, dass die öffentliche Ruhe nicht gestört wird.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann in Einzelfällen und unter Berücksichtigung insbesondere der Belange der Nachbarschaft Ausnahmen zulassen,

a) von Vorschriften des § 1 Abs. 1 zur Vermeidung von unbilligen Härte oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt,

b) von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2, wenn aus wichtigem Grund ein Bedürfnis dafür auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft vor ruhestörendem Lärm anzuerkennen ist.

(2) Die Ausnahmen können in stets widerruflicher Weise erlassen und mit Auflagen versehen werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1-3 außerhalb der in § 1 festgesetzten Zeiten verrichtet,

2. entgegen den Regelungen in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz vor Einwirkungen aus unnötigen störenden Betätigungen vom 23. Dezember 1991 außer Kraft.

Emmerting, 08.06.2015
-Gemeinde Emmerting-

BAYERN · GEMEINDE EMMERTING

Stefan Kammergruber
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 08.06.2015
Abzunehmen am: 23.06.2015

Abgenommen am: 25.06.2015

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Emmerting hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 die Änderung der Lärmschutzverordnung beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 08. Juni 2015 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 08.06.2015 angeheftet und wurde am 25.06.2015 wieder abgenommen.

Emmerting, 23.09.15

-Gemeinde Emmerting-

BAYERN · GEMEINDE EMMERTING ·

Stefan Kammergruber
Erster Bürgermeister